

## **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Schwelm vom ....**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- **der §§ 54ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.),**
- **der §§ 46ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926),**
- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw-GV. NRW. S. 602ff),**
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend mit „TBS“ bezeichnet), mit Wirkung vom ...folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die TBS betreiben im Gebiet der Stadt Schwelm die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für **Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber\*in der Grundstücksentwässerungsanlage ist der / die Grundstückseigentümer\*in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 58 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.**
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage **und die Abfuhr des Anlageninhalts zur Kläranlage Schwelm sowie die Frischwasserlieferung und Auffüllung der Kleinkläranlage mit dem Frischwasser.** Zur Durchführung der Entsorgung können sich die TBS Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 2**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) **Jede(r) Eigentümer\*in** eines im Gebiet der Stadt Schwelm liegenden Grundstücks ist **als Nutzungsberechtigte(r) des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den TBS die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBS von der zuständigen Behörde gemäß **§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die / den Nutzungsberechtigte(n)** des Grundstücks übertragen worden ist.

### § 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) anschlussberechtigte Grundstückseigentümer\*in ist als Nutzungsberechtigte(r) des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBS zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den TBS zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die TBS können im Einzelfall den / die Grundstückseigentümer\*in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der / die Grundstückseigentümer\*in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der / die Landwirt\*in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### § 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und §§ 56, 57 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und die in Betracht kommenden Regeln der Technik eingehalten werden. Die Untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde für den Neubau, Betrieb und die Weiterbefristung einer Kleinkläranlage ordnet bei Bedarf die Sanierung einer Abwasseranlage an und übernimmt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

Die Genehmigung und Überwachung der abflusslosen Sammelgruben obliegt den TBS. Die Abwassersammelgruben sind gemäß gültigem LWA-Merkblatt Nr. 4 „Grundsätze für die Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Abwassersammelgruben“ auszuführen.

- (2) Der Standort der Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die TBS oder die von ihr beauftragten Dritten mit geeigneten Entsorgungsfahrzeugen (H / B / L = ca. 3,80 m / 2,55 m / 12,00 m und Gesamtgewicht bis zu 18 to) die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein. Eine Um- und Überbauung der Anlage durch z. B. Zaunanlagen, Teichanlagen, Pflanzbeete, Grillplätze oder Vergleichbares ist nicht gestattet. Die TBS behalten sich vor, bei Nichteinhaltung entstehende Mehrkosten auf den / die Betreiber\*in umzulegen. Bestehende Anlagen sind hiervon insoweit ausgenommen, wenn die örtlichen Bedingungen keine andere Möglichkeit aufweisen und / oder eine bauliche Veränderung unverhältnismäßig wäre. Der / die Betreiber\*in muss alle bestehenden Beeinträchtigungen, die eine Erschwernis bei der Entsorgung der Anlage zur Folge haben, in zumutbarem Umfang beseitigen.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer\*in hat Mängel im Sinne des Abs. 1 und 2 nach Aufforderung der TBS zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist grundsätzlich jährlich bzw. spätestens bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens 50 % gefüllt ist. Liegt nach einer Entsorgung zum folgenden jährlichen Entsorgungstermin nachweislich kein Abfuhrbedarf vor, kann die Entsorgung um ein Jahr verschoben werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Leerung hat eine Entsorgung zu erfolgen. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den / die Grundstückseigentümer\*in gegenüber den TBS durch das Wartungsprotokoll der Wartungsfirma, welche durch den / die Grundstückseigentümer\*in beauftragt wird, mit Angabe der Schlammspiegelmessung, nachzuweisen. Der / die Grundstückseigentümer\*in hat die vorzeitige Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den TBS zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der / die Grundstückseigentümer\*in hat die vorzeitige Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den TBS zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die TBS die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die TBS bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der / die Grundstückseigentümer\*in unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBS über. Die TBS sind nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 7

### Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) **Der / die Grundstückseigentümer\*in** hat den TBS das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) **Der / die Grundstückseigentümer\*in** ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus den TBS alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl **der / die bisherige als auch der / die neue Eigentümer\*in** verpflichtet, die TBS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 8

### Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die TBS hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die TBS kann hierzu gemäß § 56 Satz 3 WHG auch Dritte beauftragen. Den Bediensteten sowie den Beauftragten der TBS ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den TBS ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) **Der / die Grundstückseigentümer\*in** hat das Betreten und Befahren seines / ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## § 9

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den TBS.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-

Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der / die Eigentümer\*in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der / die Erbbauberechtigte(r) private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der TBS durch den / die Grundstückseigentümer\*in oder den / die Erbbauberechtigte(r) (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die TBS erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustands- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfungsbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergebend sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die TBS gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10** **Haftung**

- (1) Der / die Grundstückseigentümer\*in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer Benutzung seiner / ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er / sie die TBS von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der / die Grundstückseigentümer\*in seinen / ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er / sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der / die Grundstückseigentümer\*in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die TBS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11** **Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm **in der jeweils geltenden Fassung** erhoben.

## **§ 12**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für **den / die Grundstückseigentümer\*in** ergebenden Rechte und Pflichten **als Nutzungsberechtigte(r) des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW** gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede(n) schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte(n) **als Nutzungsberechtigte(r) des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die / den Grundstückseigentümer\*in gerichtet sind.**

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 **Abs. 1 und Abs. 2** entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der TBS nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.**
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **gemäß § 123 LWG NRW** bis zu 50.000 € geahndet werden.
  
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der TBS.

## **§ 14**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwelm über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom **19.12.2011** außer Kraft.